



Ministerium des Innern und für Kommunales des Landes Brandenburg
Postfach 601165 | 14411 Potsdam

Stadt Fürstenwalde/Spree
Am Markt 4
15517 Fürstenwalde/Spree

Stadt Fürstenwalde/Spree		
B Weiterleitung an		
- 6. Feb. 2017		
Kürzel he	Datum 9/2	Weitergabe 2.30
Kürzel S.G.	Datum 09.02.	Weitergabe

Henning-von-Tresckow-Straße 9-13
14467 Potsdam

Bearb.: Herr Hummel
Gesch.Z.: 22-620-32
Hausruf: 0331 866-2222
Fax: 0331 293-788
Internet: www.mik.brandenburg.de
frank.hummel@mik.brandenburg.de

Bus und Straßenbahn: Alter Markt/Landtag
Bahn und S-Bahn: Potsdam Hauptbahnhof

Potsdam, 02. Februar 2017

**Anmeldung von Schadensersatzansprüchen gegen das Land Brandenburg
im Zusammenhang mit der Erhebung von Anschlussbeiträgen
Beschlüsse des Bundesverfassungsgerichts vom 12. November 2015 –
1 BvR 2961/14 und 1 BvR 3051/14 -**

Ihr Schreiben vom 21. Juni 2016 (ohne Geschäftszeichen)
Mein Schreiben vom 05. Juli 2016 (Gesch.Z.:22-620-32)

Sehr geehrter Herr Hengst,

Ihrer dem Grunde nach mit Schreiben 21. Juni 2016 erfolgten Anmeldung von Schadensersatzansprüchen gegen das Land Brandenburg hatte ich bereits mit o. g. Schreiben in einer Zwischennachricht widersprochen und begründe die folgende endgültige Zurückweisung vermeintlicher Ansprüche im Weiteren wie folgt:

Der von Ihnen in diesem Zusammenhang geltend gemachte Anspruch nach dem Staatshaftungsgesetz besteht bereits dem Grunde nach nicht, und Ihre Forderung ist schon deshalb zurückzuweisen. Die weiteren, dem geltend gemachten Anspruch darüber hinaus entgegenstehenden Gründe werden im Folgenden ebenfalls erläutert.

Nach § 1 Abs. 1 Staatshaftungsgesetz haftet das jeweilige staatliche oder kommunale Organ für Schäden, die einer natürlichen oder juristischen Person hinsichtlich ihres Vermögens oder ihrer Rechte durch Mitarbeiter oder Beauftragte staatlicher oder kommunaler Organe in Ausübung staatlicher Tätigkeit rechtswidrig zugefügt werden. Die Besonderheit des Staatshaftungsgesetzes ist



damit die verschuldensunabhängige Haftung der öffentlichen Hand für rechtswidrig verursachte Schädigungen.

Zwar setzt § 1 Abs. 1 Staatshaftungsgesetz nur eine rechtswidrige Zufügung eines Schadens und nicht die schuldhafte Verursachung eines Schadens durch das in Anspruch genommene staatliche Organ voraus. An der erforderlichen zurechenbaren Verursachung eines Schadens bei Ihnen als Aufgabenträger durch das Ministerium des Innern und für Kommunales (MIK) fehlt es vorliegend dagegen bereits deshalb, weil Sie als Aufgabenträger vom MIK nicht zu einer bestimmten allgemeinen Verwaltungspraxis angehalten worden sind. Es gab keine spezifischen und verbindlichen Weisungen durch das MIK auf Basis der Rechtsprechung des OVG Berlin-Brandenburg vom 12. Dezember 2007 dahingehend, eine vollständige Beitragserhebung sicherzustellen und insoweit auch Altanschlößer heranzuziehen oder Nacherhebungen für bisher nicht vorteilsgerecht herangezogene Grundstücke vorzunehmen.

Das MIK hatte seinerzeit lediglich Rundschreiben erstellt, in welchen zur Information der Aufgabenträger die bis dahin geltende Rechtsprechung wiedergegeben wurde. Rundschreiben stellen keine kommunalaufsichtlichen Eingriffsmittel dar; sie haben gegenüber den kommunalen Aufgabenträgern, welche die Wasserversorgung und die Abwasserbeseitigung als Selbstverwaltungsaufgaben wahrnehmen, keinen rechtsverbindlichen, sondern lediglich hinweisenden Charakter.

Aus diesem Grunde – mangels einer schadensverursachenden Handlung - ist ein Anspruch ihres Zweckverbandes gemäß § 1 Abs. 1 des Staatshaftungsgesetzes gegen das MIK bereits dem Grunde nach ausgeschlossen.

Selbst wenn entsprechende Weisungen ausdrücklich erteilt worden wären oder in die oben genannten Rundschreiben entsprechende Weisungen hinein interpretiert werden könnten - was jeweils nicht der Fall ist - würde ein entsprechender Staatshaftungsanspruch ebenfalls bereits dem Grunde nach ausgeschlossen sein. Das ausschließliche Abstellen Ihres Zweckverbandes auf das „Erfolgsunrecht“ blendet nämlich den Verantwortungszusammenhang aus, indem auch eine oberste Landesbehörde steht. Der weite Haftungstatbestand des Staatshaftungsgesetzes bedarf der Korrektur durch eine einschränkende Interpretation, weil eine (hypothetische) Weisung des MIK, auch wenn sie eine im Nachhinein aufgrund des o. g. Beschluss des Bundesverfassungsgerichts als verfassungswidrig zu bewertende Handhabung vorgegeben hätte, hinreichend gerechtfertigt gewesen wäre.

Denn sowohl die Aufgabenträger wie auch die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des MIK durften ihr Verwaltungshandeln an der Rechtsprechung des OVG Berlin-Brandenburg ausrichten, die seit dem Urteil vom 12. Dezember 2007 – 9 B 44.06 - die Anwendung des § 8 Abs. 7 Satz 2 KAG n.F. auch auf diejenigen Fälle für rechtmäßig erklärte, in denen die Beitragserhebung nach der vor Gesetzesänderung geltenden Rechtslage nicht mehr möglich gewesen wäre. Das Urteil vom 12. Dezember 2007 ist zudem Gegenstand einer Nichtzulassungsbeschwerde gewesen, die vom Bundesverwaltungsgericht zurückgewiesen wurde. Auch in dieser Entscheidung wurde die Anwendung der Vorschrift nicht als eine Verletzung des bundesrechtlich garantierten Rechtsstaatsprinzips beanstandet (Beschluss vom 14. Juli 2008 – 9 B 22/08 – juris, Rn 7). Die Aufsichtsbehörde braucht jedoch nicht klüger zu sein als die Fachgerichte (vgl. Gutachten Parlamentarischer Beratungsdienst, S. 42, das Gutachten finden Sie auf der Homepage des Brandenburgischen Landtages unter „Verwaltung“, „Parlamentarischer Beratungsdienst“).

Eine Landesverwaltung kann demzufolge nicht für ein Verhalten haftungsrechtlich verantwortlich gemacht werden, das aufgrund einer rechtskräftig gewordenen ständigen Rechtsprechung erlaubt oder sogar geboten war. Die Rechtswidrigkeit setzt immer auch die objektive Vorwerfbarkeit einer Verletzung von Rechtspflichten der öffentlichen Gewalt voraus, auch wenn sie nicht mit der Amtspflichtwidrigkeit gleichzusetzen ist (vg. Lühmann, in: Herbst/Lühmann, die Staatshaftungsgesetzes der neuen Länder, 1997, S. 196, 199).

Es liegt auch unter dem Gesichtspunkt gerecht gewichteter Haftungsrisiken auf der Hand, dass ein zur Schädigung Dritter führender unvermeidbarer und unvorhersehbarer Rechtsverstoß haftungsrechtlich nicht dem Amtswalter zur Last gelegt werden kann, wenn er den Rechtsverstoß trotz Einhaltung der erforderlichen Sorgfalt nicht erkennen konnte (vgl. Jakob, Rechtswidrigkeit im Staatshaftungsrecht, 2004, S. 146 f.). Auch der Bundesgerichtshof hat in einer - wenn auch im Sachverhalt anders gelagerten - Entscheidung zur Haftung nach dem Staatshaftungsgesetz DDR ausgeführt: *Haftungsbegründend ist hier nicht allein die Rechtswidrigkeit der Baugenehmigung.....; hinzu kommen muss vielmehr eine Vernachlässigung des objektiven Sorgfaltsstandards durch die Baugenehmigungsbehörde.* (Urteil vom 29. Juli 1999 – III ZR 234/97 -, juris, Rn. 33). Der BGH entwickelt diesen Gedanken letztlich auch aus dem Schutzzweck der betreffenden Maßnahme bzw. des Staatshaftungsgesetzes selbst.

Eine Haftung des Landes gegenüber den Aufgabenträgern wirft auch nicht die Frage nach einer Amtshaftung für legislatives (normatives) Unrecht auf. Denn insofern ist festzuhalten, dass das Bundesverfassungsgericht nicht § 8 Abs. 7

Satz 2 KAG verworfen hat, sondern lediglich die Anwendung der Norm in Fällen, in denen Beiträge nach § 8 Abs. 7 Satz 2 KAG a. F. nicht mehr erhoben werden könnten, als Verstoß gegen das rechtsstaatliche Rückwirkungsverbot und damit die Verfassungsbeschwerden gegen Gerichts- und Verwaltungsentscheidungen als offensichtlich begründet angesehen hat (vgl. Rechtsgutachten erstattet durch das Lorenz-von-Stein-Institut für Verwaltungswissenschaften an der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel „Die rechtlichen und wirtschaftlichen Folgen der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 12. November 2015 – BvR 2961/14 u. a.“, S. 90, 91).

Nach allem weise ich Ihnen mit Schreiben vom 21. Juni 2016 gemäß § 1 Abs. 1 des Staatshaftungsgesetzes dem Grunde nach gestellten Antrag auf Ersatz des Schadens zurück.

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen die vorliegende Entscheidung können Sie Klage beim Landgericht Potsdam, Jägerallee 10 – 12, 14469 Potsdam erheben (§ 6a Gesetz zur Regelung der Staatshaftung in der Deutschen Demokratischen Republik [Staatshaftungsgesetz]). Vor dem Landgericht müssen Sie sich durch einen Rechtsanwalt vertreten lassen (§ 78 Abs. 1 Zivilprozessordnung [ZPO]).

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag



Dr. Robbel